Reglement für Soldatenmarkenbörsen

Für die Soldatenmarkenbörsen des Vereins Schweizer Armeemuseum (VSAM) sind folgende Regelungen verbindlich und werden mit der Anmeldung zur Teilnahme anerkannt:

1. Der Börsenobmann ist berechtigt unerwünschte Besucher wegzuweisen.

2. Jeder Verkäufer / Anbieter hat ein Schild mit Namen und Adresse gut sichtbar aufzustellen. Ausserdem ist ein Namensschild zu tragen.

3. Der Anbieter übernimmt für die von ihm angebotenen Marken die volle Garantie. Falsche und verfälschte Ware darf nur angeboten werden, wenn sie deutlich als solche gekennzeichnet ist.

4. Der Verkäufer anerkennt dem Käufer gegenüber ohne Vorbehalte die vom Obmann vorgenommene Expertise. Er nimmt die Ware zum Verkaufspreis zurück, falls sie als einwandfrei verkauft wurde und sich nachträglich als falsch oder verfälscht erweist.

5. Die Kosten einer berechtigten Reklamation wegen Fälschung / Verfälschung und Reparaturen gehen zu Lasten des Verkäufers. In Streitfällen hat der Börsenobmann zu entscheiden.

6. Der Börsenobmann hat das Recht, den Verkäufer anzuhalten, zweifelhafte Stücke erst dann wieder an der Börse anzubieten, wenn sie vom Gutachten eines anerkannten Prüfers begleitet sind.

7. Ohne Einwilligung des Organisators ist jegliches Verkaufen und Tauschen unter Börsenbesuchern die keinen Verkaufstisch gelöst haben untersagt.

8. Die Börsenbesucher werden ersucht im Interesse eines geregelten Betriebes alle Unregelmässigkeiten sofort dem Börsenobmann zu melden.

9. Zuwiderhandlungen gegen das Börsenreglement können zur Sperre von fehlbaren Verkäufern und Besuchern führen.

10. Diese Bestimmungen werden bei der Ausschreibung von Börsen veröffentlicht und während den Börsen an gut sichtbarer Stelle angeschlagen.

Steffisburg, Mai 2018

Der Verein Schweizer Armeemuseum